



Lech, am 4. Juni 2002  
Zahl 101/2002 epr  
Auskunft Mag. Elmar Prantauer

## **Versteigerungsabgabenverordnung der Gemeinde Lech**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lech hat in ihrer Sitzung vom 3. Juni 2002 beschlossen, gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 3 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Versteigerungsabgabe einzuheben:

### **§ 1**

#### ***Anwendungsbereich***

- 1) Freiwillige öffentliche Versteigerungen, die im Gemeindegebiet von Lech durchgeführt werden, unterliegen der Versteigerungsabgabe, ausgenommen solche, deren Erlös der Gemeinde Lech zufließt.
- 2) Eine Abgabe auf die Versteigerung von Liegenschaften in anderen Gemeinden wird dann nicht eingehoben, wenn in der Gemeinde, in der die Liegenschaft liegt, ebenfalls eine Versteigerungsabgabe eingehoben wird.
- 3) Keine Anwendung findet diese Verordnung, wenn bei Veranstaltungen von Vereinigungen, die nach ihren Satzungen gemeinnützigen Zwecken im Sinne von §§ 34 ff. BAO dienen, Sachspenden versteigert werden und der Erlös der Vereinigung oder gemeinnützigen Zwecken zufließt.

### **§ 2**

#### **Anzeigepflicht**

- 1) Wer eine Versteigerung veranstaltet, hat dies spätestens eine Woche vorher beim Bürgermeister anzuzeigen. Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Versteigerungen ist über schriftliches Ansuchen eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- 2) In der Anzeige sind der Ort und die Zeit der Versteigerung und die Gattung der Versteigerungsgegenstände anzugeben.

### **§ 3**

#### Höhe der Abgabe

Die Abgabe ist nach dem Versteigerungserlös zu ermitteln und beträgt  
3 v. 1000 des Versteigerungserlöses bei Versteigerungen von Vieh- und Holz und  
2 v. 100 des Versteigerungserlöses bei sonstigen Versteigerungen.  
Als Versteigerungserlös gilt der Betrag des Meistbotes, auf das der Zuschlag erteilt wurde

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

- 1) Abgabenschuldner ist derjenige, dem der Versteigerungserlös zukommt. Falls der Versteigerungserlös mehreren Personen zukommt, haften diese als Gesamtschuldner.
- 2) Die Abgabe hat der Veranstalter an die Gemeinde abzuführen. Als Veranstalter gilt, wer sich als solcher öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber angibt, im Zweifel derjenige, der den Erlös vom Ersteher einhebt.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Abgabenschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Abgabenerklärung**

- 1) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zuschlag auf das Meistbot.
- 2) Binnen einer Woche nach Abhaltung der Versteigerung hat der Veranstalter die Abgabe selbst zu berechnen, bei der Gemeinde eine schriftliche Erklärung über die Berechnungsgrundlagen (Abgabenerklärung) vorzulegen und die Abgabe zu entrichten. In der Abgabenerklärung sind die versteigerten Gegenstände sowie das jeweilige Meistbot anzuführen.
- 3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Versteigerungen hat der Veranstalter für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauf folgenden Monats die Abgabe selbst zu berechnen, eine Abgabenerklärung vorzulegen und die Abgabe zu entrichten (Fälligkeitstag).
- 4) Mit Einreichung der Erklärung gilt die Versteigerungsabgabe als festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an der Amtstafel in Kraft

Der Bürgermeister  
Ludwig Muxel